

03.03.2020

## Antrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

### **Kohleausstiegsgesetz – Regelungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken anpassen**

#### **I. Ausgangslage**

Als Energie- und Industrieland Nummer eins hat Nordrhein-Westfalen eine Schlüsselposition für das Ziel von Klimaneutralität bis 2050 sowie die Erreichung der Pariser Klimaschutzziele. Die NRW-Koalition hat sich klar zu diesen Zielen bekannt und setzt sich konsequent für einen ambitionierten und wirksamen Klimaschutz ein. In diesem Zusammenhang hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die Beratungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB-Kommission) eng begleitet und eine Eins-zu-eins-Umsetzung der vorgelegten Empfehlungen gefordert. Auch in der am 15./16. Januar 2020 erzielten Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg hat sich die Landesregierung aktiv eingebracht und eine wesentliche Rolle bei den Verhandlungen eingenommen.

Mit dem am 29. Januar 2020 auf den Weg gebrachten Kohleausstiegsgesetz wurde durch die Bundesregierung die gesetzliche Umsetzung der Ergebnisse der WSB-Kommission eingeleitet. In Nordrhein-Westfalen sind mit großem Abstand im Ländervergleich die meisten Braun- und Steinkohlekraftwerkskapazitäten installiert und das Land geht beim vorgelegten Stilllegungspfad deutlich voran. So wird Nordrhein-Westfalen bis 2023 als einziges Bundesland Braunkohlekraftwerke vom Netz nehmen und Kapazitäten von annähernd drei Gigawatt Leistung abbauen, was rund ein Drittel der derzeitigen Leistung ausmacht. Bis 2030 soll in unserem Land das zweite Drittel der Braunkohlekraftwerke stillgelegt werden, wodurch die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Kohleverstromung in Nordrhein-Westfalen um 70 Prozent oder mehr reduziert werden. Diese Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen entspricht dem CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel der durch die Landesregierung vorgelegten Energieversorgungsstrategie, die die energiepolitischen Weichen für eine klimaverträgliche, sichere und bezahlbare Energieversorgung schafft. Dabei ist die Versorgungssicherheit der Verbraucher, insbesondere der Industrie, fest im Blick. Der Gesetzentwurf betrifft deshalb auch die hier ansässige energieintensive Industrie, die auf eine unterbrechungsfreie und sichere Versorgung angewiesen ist.

Datum des Originals: 03.03.2020/Ausgegeben: 03.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Der Gesetzentwurf zum Kohleausstieg stellt die entscheidenden Weichen für den Kohleausstieg in Deutschland. Hinsichtlich der geplanten Stilllegung von Steinkohlekraftwerken ist es ein Verhandlungserfolg der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dass Steinkohlekraftwerksstandorte in strukturschwachen Gebieten eine Förderung erhalten. So sollen rund 660 Millionen Euro an die Region Ruhr gehen. Es gilt, den Abbau von Arbeitsplätzen so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Das vorgesehene Anpassungsgeld für Beschäftigte ist hierfür eine wichtige Regelung.

## II. Handlungsbedarf

Die WSB-Kommission empfiehlt in ihrem Abschlussbericht einen stetigen Ausstiegspfad für Kohlekraftwerke. Da der im Gesetzentwurf vorgesehene Stilllegungspfad der Braunkohlekraftwerke nicht linear verläuft, kommt den Steinkohlekraftwerken in diesem Zusammenhang eine besondere Funktion zu. Denn diese werden als Nachsteuerung für die Abschaltpläne der Braunkohlekraftwerke eingesetzt, damit dann in Summe ein stetiger Ausstiegspfad erreicht werden kann. Das bedeutet für die Steinkohlekraftwerke, dass ihr Ausstiegspfad im Vergleich zur Braunkohle wesentlich steiler verläuft und somit ein hoher wirtschaftlicher Druck entsteht.

Der Gesetzentwurf sichert die Umsetzung der Empfehlung eines linearen Gesamtreduktionspfads. Jedoch wird nicht ausreichend gewürdigt, welchen entscheidenden Zusatzbeitrag die Steinkohlekraftwerke hierfür leisten, da keine angemessenen Entschädigungszahlungen vorgesehen sind. Hinzu kommt, dass den Betreibern von Steinkohlekraftwerken ab 2024 bzw. 2027 entschädigungsfreie Stilllegungen durch Ordnungsrecht drohen. Für Investitions- und Rechtssicherheit gilt es diese Regelung so zu ändern, dass freiwillige Ausschreibungen bis 2030 greifen – wie von der WSB-Kommission empfohlen. Dies würde nicht zuletzt auch negative finanzielle Auswirkungen auf Kommunen vermeiden, da Steinkohlekraftwerke oftmals durch kommunale Unternehmen wie Stadtwerke betrieben werden. Andernfalls drohen hohe Abschreibungen, was den Beitrag der Stadtwerke zum Umbau eines zukunftsfähigen Energieversorgungssystems hemmt.

Auch bezüglich der Ausgestaltung der Höchstpreise besteht Nachbesserungsbedarf, da diese bisher zu restriktiv ausfallen und somit die beabsichtigte Wirkung, eine frühzeitige Beteiligung der Steinkohlekraftwerksbetreiber an den Ausschreibungen zu erwirken, verfehlt wird. Für eine Eins-zu-eins-Umsetzung sollte die Degression der Entschädigungshöhe bei den Ausschreibungsrunden für Steinkohlekraftwerke, die bei der Stilllegung weniger als 25 Jahre alt sind, entfallen. Von den neun jüngsten und modernsten Steinkohlekraftwerken, die alle nach 2013 in Betrieb genommen wurden, stehen alleine vier in Nordrhein-Westfalen. Diese Kraftwerke wurden für eine Laufzeit von mindestens 40 Jahren geplant. Durch die stark verkürzten Laufzeiten werden die Investitionsbedingungen rückwirkend erheblich verschlechtert, was wiederum das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährdet. In der Konsequenz wird auch die Bereitschaft von Energieunternehmen sinken, in die Errichtung der zur Wahrung der mittel- und langfristigen Versorgungssicherheit sowie die Erreichung der Klimaschutzziele entscheidenden Gaskraftwerke zu investieren. Insbesondere muss auch sichergestellt werden, dass die Wärmeversorgung für Haushalts- und Industriekunden funktioniert. Für ausreichende Investitionen in die Umrüstung von Kohle- auf Gaskraftwerke spielt auch der sogenannte Kohleersatzbonus eine wesentliche Rolle. Dieser ist zwar im Gesetzentwurf vorgesehen, die Höhe ist aber noch nicht ausreichend, um effektive Anreize für emissionsärmere KWK-Anlagen oder Anlagen zur Erzeugung von regenerativ erzeugter, innovativer Fernwärme zu schaffen.

Insgesamt muss gewährleistet sein, dass die Abschaltung von Kraftwerken zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung führt und dass die Versorgungssicherheit für Industrie, Mittelstand und Haushalte stets gewährleistet bleibt. Somit darf ein Kohleverfeuerungsverbot erst dann greifen, wenn ausreichend Ersatzanlagen in Betrieb sind.

Die Rechtslage sieht aktuell keine Rückbauverpflichtung für nicht energiewirtschaftlich genutzte Steinkohlekraftwerksstandorte vor. Angesichts der bislang ungenügend ausgestalteten Entschädigungszahlungen ist fraglich, ob die Kraftwerksbetreiber in jedem einzelnen Fall in der Lage sein werden, diesen Rückbau zu leisten. Für den notwendigen Strukturwandel und die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie werden jedoch real verfügbare Flächen benötigt. Deshalb ist zu prüfen, ob eine erhöhte und auskömmliche Entschädigungsregelung für Kraftwerksbetreiber mit der Verpflichtung des Rückbaus kombiniert werden kann, falls der Standort nicht mehr energiewirtschaftlich genutzt wird. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag für den Strukturwandel geleistet.

Das geplante Kohleausstiegsgesetz setzt entscheidende Rahmenbedingungen, die über Jahrzehnte Auswirkungen auf den Energie- und Industriestandort Nordrhein-Westfalen haben werden. Damit das Gesetz seine beabsichtigte Wirkung voll entfalten kann und sich Nordrhein-Westfalen als innovatives und klimafreundliches Industrie- und Energieland neu erfinden kann, ist es entscheidend, dass bei den aufgeführten Punkten zum Steinkohleausstieg nachgebessert wird und keine Ungleichbehandlung zwischen Braun- und Steinkohlekraftwerken stattfindet. Staatliche Eingriffe in Eigentumsrechte müssen entsprechend adäquat kompensiert werden. Dies ist Ausdruck unserer Rechtsstaatskultur.

### III. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass angemessene Entschädigungszahlungen für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken sichergestellt werden.
- dass das Instrument der Ausschreibungen bis 2030 angewendet wird und auskömmliche Höchstpreise in den Auktionen gewährleistet sind.
- dass wirksame Anreize für die Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK durch einen erhöhten Kohleersatzbonus gesetzt werden.
- dass Investitions- und Rechtssicherheit gegeben ist.
- dass ein Kohleverfeuerungsverbot nur dann in Kraft tritt, wenn Wärme- und Stromversorgung gesichert sind.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Dietmar Brockes  
Ralph Bombis

und Fraktion